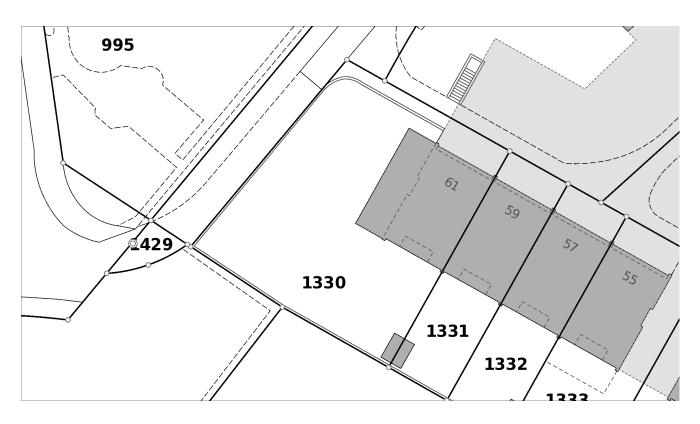








Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	1330	
E-GRID	CH527898340565	
Gemeinde (BFS-Nr.)	Stans (1509)	
Grundbuchkreis		
Fläche	576 m ²	

Auszugsnummer	ef16a233-9f1e-42dc-bad1-a84a7b0462e2		
Erstellungsdatum des Auszugs	16.12.2018		
Katasterverantwortliche Stelle	GIS Daten AG, Aemättlistrasse 2, 6370 Stans		







Übersicht ÖREB-Themen

Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 1330 in Stans betreffen

Seite

- 3 Nutzungsplanung kommunal
- 5 Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan)
- 6 Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Nutzungsplanung kantonal
Projektierungszonen Nationalstrassen
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzareale
Statische Waldgrenzen
Waldabstandslinien

Allfällige Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Baulinien Nationalstrassen Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Nidwalden ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird die Übereinstimmung dieses mit dem Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt.

Grundlagedaten

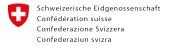
Daten der amtlichen Vermessung, Nachführungsstand 15.12.2018

Haftausschluss Kataster der belasteten Standorte

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und sind im vorliegenden kantonalen KbS nur teilweise dargestellt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die kantonale Altlastenfachstelle: afu@nw.ch

Um einen aktualisierten Auszug aus dem ÖREB-Kataster zu erhalten, scannen Sie bitte den QR-Code.





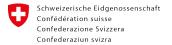






Nutzungsplanung kommunal

		Тур	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte		Flächenbezogene Festlegung (Stans)	576 m ²	100.0%
		Gefahrenzone (Stans)	576 m ²	100.0%
		Grundnutzung Stans	510 m ²	88.0%
		Grundnutzung Stans	642 m ²	112.0%
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)		Gefahrenzone 3 (Hinweisbereich)		
	0	Gestaltungsplan		
		Kundenintensive Nutzungen		
		übriges Gebiet		
		Übriges Gemeindegebiet		
		Wohnzone 3		
		Wohnzone 4		
		Zentrumszone		
		Zone mit Sondernutzungsplanpflicht		
Vollständige Legende	https://	www.gis-daten.ch/docs/tr/nw/legenden/zonenplan/nw_zo	nenplan.htm	
Rechtsvorschriften	Bau- u	und Zonenreglement der Gemeinde Stans: //www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/BZR/ST_Bau	und_Zonenreg	lement.pdf
Gesetzliche Grundlagen		igsverordnung zum Planungs- und Baugese //www.erlasse.ch/pdf/nw/611.11.pdf		
	Geset	z über die Raumplanung und das öffentlich //www.erlasse.ch/pdf/nw/611.1.pdf		
	Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/322.2.pdf			
	http:	//www.erlasse.ch/pdf/nw/322.2.pdf		









Bundesgesetz über die Raumplanung:

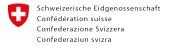
http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/700.de.pdf?noredirect=1

Weitere Informationen und Hinweise Wichtiger Hinweis zu den Gefahrenzonen resp. Gefahrenkarte (NW): https://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/Gefahrenkarte/

Wichtiger_Hinweis_zu_den_Gefahrenzonen_resp_Gefahrenkarte.pdf

Zuständige Stelle Bauamt Stans:

http://www.stans.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=6358



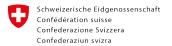






Gestaltungsplan (Sondernutzungsplan)

		Tro	Anteil	Anteil in %		
Legende beteiligter Objekte	0	Sondernutzungsplan Obere	576 m ²	100.0%		
Legende Beteingter Objekte		Spichermatt	370 111	100.070		
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	0	Gestaltungsplan				
Rechtsvorschriften	Sondernutzungsplan Obere Spichermatt Plan: https://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/Sondernutzungsplan/ ST/1509 Obere Spichermatt 19940912 GP.pdf					
	Sondernutzungsplan Obere Spichermatt Gemeinderatsbeschluss: https://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/Sondernutzungsplan/ ST/1509_Obere_Spichermatt_19940912_GRB_anonymisiert.pdf Sondernutzungsplan Obere Spichermatt Bericht: https://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/Sondernutzungsplan/					
	ST/1509_Obere_Spichermatt_19940912_Bericht_Hinweise.pdf Sondernutzungsplan Obere Spichermatt Baudirektionsbeschluss: https://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/Sondernutzungsplan/ ST/1509_Obere_Spichermatt_19941222_BDB_anonymisiert.pdf Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Stans:					
Gesetzliche Grundlagen	http://www.gis-daten.ch/docs/gisdatenag/OEREB/BZR/ST_Bauund_Zonenreglement.pdf Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht: http://www.erlasse.ch/pdf/nw/611.1.pdf					
	Bund	esgesetz über die Raumplanung: //www.admin.ch/ch/d/sr/7/700.de.pdf?noredirect=1				
Zuständige Stelle		mt Stans:				
=	http:	//www.stans.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?	amt id=6358			

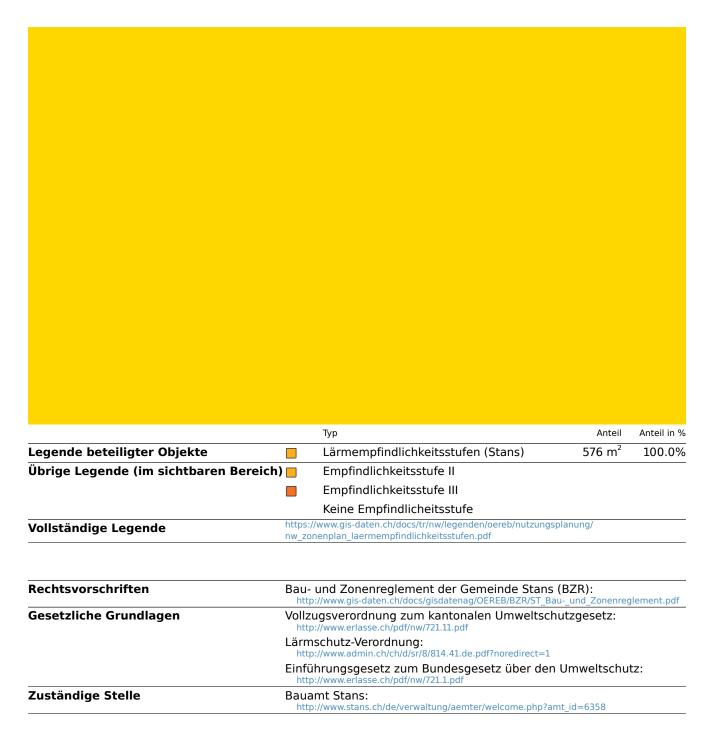


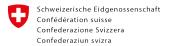






Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)











Abkürzungen

BFS-Nr.: Gemeindenummern des Bundesamtes für Statistik

Baulinien Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Bahnbauten und - anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, kann das Amt Baulinien festlegen. Zwischen den Baulinien sowie zwischen einer Baulinie und einer Bahnanlage dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Bahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Baulinien können festgelegt werden, um die freie Verfügbarkeit der für bestehende oder künftige Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten. Innerhalb der Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck der Baulinie widersprechen.

Baulinien Kantonsstrassen: Kantonale Strassenbaulinien bezeichnen den gegenüber der Kantonsstrasse einzuhaltenden Bauabstand und gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor. Zwischen kantonaler Strassenbaulinie und Strassenrand besteht somit ein Bauverbot. Kantonale Strassenbaulinien dienen nicht nur der Verkehrssicherheit, sondern auch der Freihaltung von Strassenräumen für künftige Strassenbauvorhaben. Wurden keine Strassenbaulinien festgelegt, so gilt für Bauten und Anlagen entlang von Kantonsstrassen beidseitig der gesetzlich vorgeschriebene Abstand.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

E-GRID: Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

EV ÖREBKV: Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 18. September 2013

Grundwasserschutzareale: Die Kantone scheiden Areale aus, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, welche die künftige Errichtung von Grundwassernutzungs- oder - anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

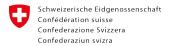
Grundwasserschutzzonen: Die Kantone scheiden Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Kataster der belasteten Standorte: Die Kantone sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Lärmempfindlichkeitsstufen: In den Nutzungsplänen können Empfindlichkeitsstufen festgelegt werden, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und - anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können Projektierungszonen festgelegt werden, deren Gebiet genau abzugrenzen ist. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.









Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können Projektierungszonen eingerichtet werden. In diesen Zonen dürfen ohne Bewilligung keine Neubauten oder wertvermehrenden Umbauten ausgeführt werden.

Raumplanung: In den Nutzungsplänen (häufig auch als Zonenpläne bezeichnet) wird die Art der Bodennutzung geregelt. Sie unterteilen das Gebiet in verschiedene Bau-, Landwirtschafts- oder Schutzzonen. Über sie wird in der Regel auf Stufe Gemeinde entschieden, gefolgt von der Genehmigung durch eine kantonale Behörde. Diese Genehmigung verleiht den Nutzungsplänen eine bindende Wirkung.

Rechtsvorschrift: Bestandteil einer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung, der zusammen mit den Geobasisdaten als Einheit die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und für die das gleiche Verfahren massgebend ist.

Sicherheitszonenplan bei Flughäfen: Eine Sicherheitszone muss für jeden Flughafen eingerichtet werden. Das Amt entscheidet im Einzelfall, ob für Flugsicherungsanlagen und Flugwege eine Sicherheitszone erforderlich ist. Ohne Zustimmung des Gesuchstellers kann niemand über eine Liegenschaft verfügen, die einem solchen Sicherheitszonenplan unterliegt.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone legen aufgrund rechtskräftiger Waldabstandslinien einen angemessenen Mindestabstand fest, der zwischen den Bauten und Anlagen und dem Waldrand einzuhalten ist. Dieser Abstand wird unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Höhe der Bestockung ermittelt.

Waldgrenzen: In Bauzonen müssen die Waldgrenzen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Systematisches, öffentlich zugängliches, amtliches Inventar, welches vollständig und flächendeckend über die vom Bund und Kanton bezeichneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen informiert.

ÖREBKV: Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen